

suches an die Eingabekommission wie auch seine warme Befürwortung durch den österreichischen Gesandten von Münch und den preußischen Gesandten von Nagler. Die der nachgesuchten Privilegierung durch den Bundestag entgegenstehenden verfassungsmäßigen Bedenken und die gleichwohl vorhandene Neigung, dem großen Dichter möglichst entgegenzukommen, finden sodann in folgenden Worten des Gesandten ihren Ausdruck: Hiebei wurde bemerkt, zwar sei die Erteilung von Bücherprivilegien eine Sache der inneren Verwaltung jedes einzelnen Bundesstaats und ein allgemeines Bundesgesetz über den Nachdruck und dergleichen Privilegien noch gar nicht vorhanden, mithin die Bundesversammlung auch nicht kompetent auf das Gesuch einzugehen; allein man könne doch, aus besonderer Rücksicht auf die großen literarischen Verdienste des Herrn von Göthe, hier wohl insofern eine Ausnahme machen, daß die höchsten und hohen Regierungen entweder die Bundesversammlung delegierten, statt der eigentlich zu suchen gewesenen Spezialprivilegien ein Generalprivilegium zu erteilen oder wenigstens dem Herrn von Göthe durch die Bundesversammlung zusichern lassen, man werde, wo er es wünsche, ein Spezialprivilegium unentgeltlich ausfertigen lassen.“

Von der weiteren Behandlung des Gesuches heißt es im Bericht wohl, daß der Vorsitzende der Eingabekommission, der bayrische Gesandte von Pfeffel, das Referat übernommen habe und seinen Vortrag bereits in der nächsten Sitzung erstatten werde, „da in Berlin und Wien die Beschleunigung der Sache sehr gewünscht zu werden“ scheine. Im Gegensatz zum bayrischen und zum württembergischen Gesandten nimmt aber von Carlowitz selbst zum Inhalt des Goetheschen Gesuches gar keine Stellung, überläßt dies vielmehr ganz seiner vorgesetzten Behörde, indem er schreibt: „Hoffentlich wird auf den Vortrag Instruktionseinholung beschlossen werden; indeß bitte ich für den Fall, daß solches nicht geschehe, mich hochgeneigt zu bescheiden, ob ich ein unentgeltliches Königl. Sächsisches Privilegium zusichern oder wohl auch der erwähnten ausnahmsweisen Delegation an die Bundesversammlung, dafern die Mehrheit selbige vorzieht, beitreten könne<sup>3</sup>?“

<sup>3</sup> Mit der größeren Zurückhaltung des sächsischen Gesandten hängt es vielleicht zusammen, daß er seinem Berichte anscheinend nicht einmal eine Abschrift des Goetheschen Gesuches beilegte. — Rechtschreibung und Zeichensetzung der Originale haben wir in den von uns veröffentlichten Schriftstücken nicht durchweg beibehalten.